

König Maximilians Publication
ihrer Regiments anstell- vnd verwaltung der
N. D. Lande/als Oesterreich/ Steyer/Khärnden/
Crain/ Ysterreich vnd
Karst.



Maximilian von Gottes gnaden / Römischer König / zu allenzeiten
Behrer des Reichs / zu Hungern / Dalma-
tien / Croatien / 2c. König / Erzhertzog zu
Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Bra-
band / vnd Pfalzgrafe / etc. Enbieten den Ehrwürdi-
gen vnd Ersamen / Heisllichen Andechtigen / auch den Ed-
len Erbaren weysen vnsern lieben vnd getrewen / denen von
Prelaten / Adel / Städten vnd Gerichten / vnd allen vnsern
Unterthanen vnd Landsassen in vnseren Fürstenthumben
vnd Landen Oesterreich / auch der Eng / Steyer / Khärnd-
ten / Crain / Ysterreich vnd Karst / vnser Gnade / vnd al-
les guet.

Euch allen ist vnverborgen / wie wir nach weiland des
Allerdurchleuchtigsten Fürsten / Herrn Fridrichs / Röm-
schen Kayfers / vnsern lieben Herrn / vnd Vaters Tod vnd
abgang / in denselben vnsern Fürstenthumben vnd Lan-
den / dieweil wir denen ain zeitlang / ander vnser / auch des
heiligen Reichs vnd gemainer Christenheit obligenden Ge-
schefft halben / persönlichen nicht beywohnen möchten / ain
Ordnung vnd Regiment auffgericht / vnd vnsern Obersten
Hauptmann / Stadthaltern vnd Râthen / so wir darzu ge-
setzt vnd geordnet / Macht vnd Gewalt gegeben / alles das / so
vns als Regierendem Herrn vnd Landsfürsten / zustehet /
vnd gebürt / von vnsern wegen / zuhandeln vnd auß zurich-
ten. Daß also durch sie mit getrewem Fleis beschehen ist.
Als wir vns aber jetzt in dieselben vnser Fürstenthumben
vnd Landen gethan / haben wir erfunden / daß den gemeld-
ten vnsern Hauptmann / Stadthaltern vnd Râthen / ferrer
nit wol mûglichen gewest ist / Verhöre / Recht / vnd was vn-

D ij

sex